

ÖJIS - Positionen zur Jagd

Jagd muss in der Gesellschaft als notwendig und sinnvoll anerkannt werden. In Zeiten, in denen aufgrund teilweise extremer Ansichten hinsichtlich des Tierschutzes, das Töten von Tieren, auch von Wildtieren, überaus kritisch beurteilt wird, sollte eine moderne Jagdausübung folgende Ansprüche erfüllen:

A. Sie muss aus vernünftigem Grund erfolgen.

Wildtiere, die keine Schäden anrichten und deshalb im Bestand nicht reduziert werden müssen und die vom Menschen nicht verwertet werden (Fleisch, Balg), sind von der Liste der jagdbaren Tierarten zu streichen. Tiere hingegen, die genutzt werden können oder die Schäden verursachen und nicht auf der Liste der jagdbaren Tierarten stehen (Mink, Waschbär, Marderhund, Nilgans) sind der Aufzählung hinzuzufügen.

Unter dieser Maßgabe ist die Liste der jagdbaren Tierarten zu überarbeiten.

Gejagt werden muss dann, wenn eine Verwertung des erlegten Tieres möglich ist. So sind in der Regel nur die Winterbälge von Raubwild zu verwerten, dem wurde beispielsweise bei der Jagdzeit der Marder Rechnung getragen. Bei der Bejagung von Füchsen wurde dies jedoch außer Acht gelassen. Wird Raubwild in der Winterzeit entsprechend scharf bejagt, ist dadurch auch der Schutz des Niederwildes wie Hase und Rebhuhn gewährleistet.

Daher sind die Jagd- und Schonzeiten entsprechend anzupassen.

B. Jagd muss nachhaltig sein.

Sie darf weder im Übermaß erfolgen und dadurch Tierarten in ihrem Bestand gefährden, noch darf eine Minimaljagd dazu führen, dass eine nicht an die Lebensraumbedingungen angepasste Überpopulation die eigene Lebensgrundlage zerstört und / oder das Eigentum Einzelner und der Allgemeinheit (Schäden in Land- und Forstwirtschaft) maßgeblich schädigt.

Um dies zu gewährleisten, ist die Bejagung von Tierarten, die Schäden verursachen, zu erleichtern, und zwar durch

Ökologisch Jagen im Saarland e. V. (ÖJIS)
Heuwiesstr. 13
66131 Saarbrücken
Tel.: 0 68 93 – 96 39 541
www.ojjs.de
oejis@oejv.de

Gleichberechtigte Vorsitzende:

Dieter Bonaventura
Rafael Greif

Stellvertretende Vorsitzende:

Katja Dieterich-Wagner

Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken
Registernummer: VR5236

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen möchten:

VR Bank Saarpfalz eG
BLZ 594 913 00
Konto-Nr.: 156 097 802

Gerne übersenden wir Ihnen eine
Zuwendungsbescheinigung.

- **Verkürzung der Mindestpachtzeit von 9 auf 5 Jahre**, um mehr Flexibilität und auch Sicherheit bei Verpächtern und Pächtern zu gewährleisten,
- **Abschaffung der Rehwildabschusspläne**, jedoch **Festsetzung einer Mindestabschusszahl**, die sich an den Vegetationsbedingungen orientiert,
- **stärkere Berücksichtigung der Lebensraumbedingungen**, insbesondere des Vegetationszustandes, bei der Aufstellung von Abschussplänen für **Rot- und Damwild**,
- **Einführung von Bewirtschaftungsgebieten für Rot- und Damwild** und **Erlaubnis des Abschusses von Muffelwild ohne Abschussplan**,
- Zulassung von **Lichtquellen bei der Schwarzwildjagd**,
- generelle **Erlaubnis für Schalldämpfer** für die Bejagung von Schwarzwild insbesondere im urbanen Raum,
- Hochsitze bzw. Ansitzleitern müssen auch im unmittelbaren Grenzbereich des Jagdbezirks erlaubt sein (**Aufgabe des 100 Meter Abstandes**),
- **Einschränkung von Kirrungen** für Schwarzwild (Kirrgut, Kirrmenge 500 g, Anzahl: bis 150 ha eine Kirrstelle, je weitere 150 ha eine weitere Kirrstelle) und **Einführung von Kirrungen für Rehwild** (mit entsprechenden Beschränkungen hinsichtlich der Kirrmittel),
- **Jagd- und Schonzeitenregelung**, die eine effektive Bejagung möglich macht und gleichzeitig die Erschwernisse und Einschränkungen die eine zunehmend auflaufende Naturverjüngung in saarländischen Wäldern mit sich bringt, einbezieht, aber auch das Ruhebedürfnis des Wildes berücksichtigt, wie beispielsweise Jagdzeitbeginn auf Rehwild ab 01.04. und Ende der Jagdzeit zum 31.12., aber auch, unter bestimmten Bedingungen, die Zulassung des Schrotschusses auf Schalenwild,
- **Duldung überjagender Hunde**, da aufgrund der Jagdbezirksgrößen im Saarland trotz entsprechender Vorsichtsmaßnahmen ein Überjagen der Hunde bei Bewegungsjagden nicht vermieden werden kann,
- **Jagen in Naturschutzgebieten** muss weiterhin möglich sein, um ein effektives und letztendlich auch dem jeweiligen Schutzzweck zugute kommendes Wildtiermanagement gewährleisten zu können,

- **Verbot von bleihaltiger Jagdmunition** , die Verwendung bleifreier Munition gewährleistet unbelastete Wildprodukte und ist artenschutzgerecht

C. Jagd muss tierschutzkonform sein.

Sie muss dem geänderten Stellenwert, den Tierschutz laut Grundgesetz und saarländischer Verfassung innehat, sowie dem Empfinden der für Tierschutz sensibilisierten Bevölkerung Rechnung tragen. Dies bedeutet:

- **Jagd muss so professionell** sein, dass eine schnelle Tötung erfolgt. Die Ausbildung und insbesondere die Schießfertigkeit von Jägern sind daher auf den Prüfstand zu stellen,
- es müssen **professionell arbeitende Nachsuchegespanne** zur Verfügung stehen, um Tierleid zu verhindern,
- der **Abschuss von Hunden und Katzen** darf nicht mehr jagdrechtlich legitimiert werden. Probleme mit wildernden und Wild beunruhigenden Hunden sind **ordnungsrechtlich** zu lösen. Probleme mit Katzen sind **naturschutzrechtlich** anzugehen. Dies dient auch dem Ansehen des Jägers in der Öffentlichkeit,
- die **Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren** darf nur erfolgen, wenn es für die Bejagung der Tierart und auch für die Jagdmethode, die den Einsatz von Hunden bedingt, einen vernünftigen Grund gibt und andere Ausbildungsmethoden nicht zur Verfügung stehen. Unabhängig hiervon müssen **umgehend** alternative Ausbildungsmethoden gesucht und erarbeitet werden, um die Ausbildung an lebenden Tieren weitestgehend überflüssig zu machen. Auch muss die Ausbildung und Prüfung an lebenden Tieren stärker überwacht werden. Für eine Ausbildung von Hunden an lebendem Federwild wird keine Notwendigkeit gesehen, so dass diese Ausbildungsmethode abgelehnt wird.

Der Verein Ökologisch Jagen im Saarland vertritt die Auffassung, dass die vorgenannten Forderungen bei einer Novellierung des saarländischen Jagdgesetzes berücksichtigt werden sollten. Nur so wird eine effektive, tierschutzkonforme und von der Bevölkerung akzeptierte Jagdausübung gewährleistet.